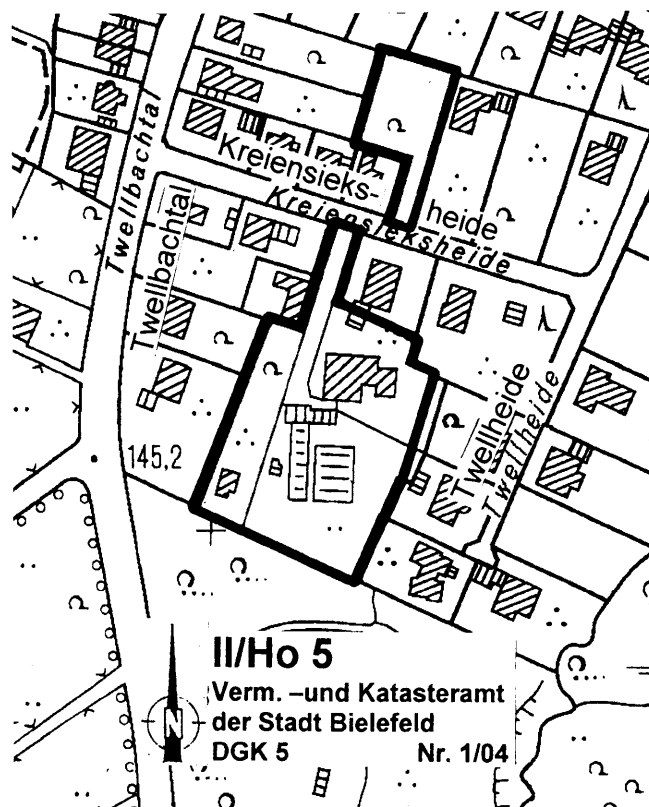


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/Ho 5 „Twellbachtal“ – Stadtbezirk Dornberg – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2004 auf das Gebiet südlich der Grundstücke Kreiensieksheide 45 und 49 begrenzt auf die Flurstücke 595, 596, 603, 350 353 und 354 und nördlich der Kreiensieksheide begrenzt auf das Flurstück 611 zu verringern.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ferner hat der Ausschuss den **Bebauungsplan Nr. II/Ho 5 „Twellbachtal“** für das genannte Gebiet gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch zwei durchgehende Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 19. Februar bis einschließlich 19. März 2010

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Verringerung des Geltungsbereiches, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **02. Feb. 2010**



Clausen
Oberbürgermeister